



HYGIENE

■ **VORSCHRIFTEN, REGELN ZUM HYGIENE**



HANDTUCHSYSTEME
TOILETTEHYGIENE
PUTZTÜCHER
ÖLSAUGTÜCHER
KRANKENHAUS UND PRAXIS



Papier ist ein Material, das vorwiegend zum Beschreiben und Bedrucken verwendet wird und größtenteils aus pflanzlichen Fasern besteht. Normalerweise wird Papier in dünnen Schichten verwendet; es kann aber auch zu massiven Objekten geformt werden. Papier wird in der Regel aus Holzschliss oder Zellstoff hergestellt und durch Zusatzstoffe für den gewünschten Einsatzzweck behandelt. Das Papier wird in Primär- und Sekundärfasern unterschieden. Die Primärfasern werden bei der Ersterzeugung des Papiers benötigt. Die Sekundärfasern sind grundsätzlich bei allen Papiersorten aus dem Recyclingprozess vorhanden.

PRIMÄRFASERN

Die Aufarbeitung von sauberen Primär- oder Frischfasern beinhaltet im Wesentlichen die Auflösung und Dickstoffreinigung zur restlichen Faservereinzelung. Überwiegend wird der anfallende Zellstoff aus Holz gewonnen. Mit der Mahlung werden die gewünschten Eigenschaften des Faserstoffes erzeugt. Das Ausgangsprodukt für die Papierherstellung bilden aber nur das Durchforstungsholz und Sägewerksabfälle. Teures Stammholz findet bei der Papierherstellung keinen Verwendung.

SEKUNDÄRFASERN

Die Aufarbeitung von Sekundärfasern ist umfangreicher im Vergleich zu den Primärfasern und stark vom Rohstoff und Endprodukt abhängig.

Große Mengen Altpapier werden im Wiederverwendungskreislauf in die Erzeugung zurückgeführt. Beim Recycling stellt sich als Hauptaufgabe die Entfernung oder Neutralisierung von störenden Bestandteilen, sowohl im Faserstoff als auch im Kreislaufwasser. Derartig störende Fremdstoffe (papierfremde Bestandteile) sind zum Beispiel Metall- und Plastikteile, Sand, Steine, Glasfragmente, Kleber (Stickies), Druckfarben, teilweise Füllstoffe, Farbstoffe und im Wasser gelöste Substanzen. Beim Recyclingpapier gibt es große Qualitätsunterschiede, denn Recycling ist nicht gleich Recycling.

BLEICHEN

Das Ausgangsprodukt ist zunächst braun, zur Herstellung von weißem Papier müssen die Zellstoffe gebleicht werden. Zur Gewinnung hochwertiger Zellstofffasern wird das Holz mechanisch zerkleinert und unter Zusatz von Chemikalienlösungen unter Druck einige Stunden gekocht. Um bestimmte Qualitätskriterien erfüllen zu können, werden die restlichen dunkel gefärbten Holzstoffunreinheiten im Zellstoff entfernt. Das Bleichen von Zellstoff erfolgt in mehreren Stufen. In modernen Anlagen beginnt das Bleichen mit der Sauerstoff-Delignifizierung zur Reduzierung des Verbrauchs von teuren Bleichchemikalien. Die vorherrschenden Bleichverfahren sind ECF (elemental chlorine free) und TCF (totally chlorine free). Bei der klassischen Chlorbleiche wird elementares Chlor und Hypochlorid zusammen mit anderen Chemikalien eingesetzt. Aus Umweltgründen ersetzen andere Bleichchemikalien das Elementarchlor und Hypochlorid.

TISSUE

Tissue steht als Fachbegriff für ein schmiegsames, hochsaugfähiges und feingegrepptes Hygienepapier. Es handelt sich dabei um Papier mit einem äußerst niedrigen Flächengewicht. Zur Herstellung sind Spezialmaschinen notwendig, die das Papier nach der Trocknung zusätzlich stauchen und fein falten. Vornehmlich werden Tissues als mehrlagige Servietten, Taschentücher und als Toiletten-Papier verwendet. Das Papier darf nicht nassfest sein, damit es sich in der Abwasserleitung auflösen kann. Bei der Verwendung als Küchentuch oder Putztuch wird ein zusätzliches Nassmittel angewendet. Tissues werden aus Zellstoff und vermehrt auch aus Recycling-Material hergestellt.

KREPPPAPIER

Krepppapier ist eine Papierform, bei der die gewünschten Eigenschaften während der Herstellung durch Kreppen der noch feuchten Papierbahn erzeugt werden. Dieses Papier wird zwar überwiegend aus Altpapier hergestellt, aber auch Zellstoff kommt zur Verwendung. Spezielle Füllstoffe müssen bei diesem Herstellungsverfahren nicht zugegeben werden, da bereits Anteile von verwendetem Altpapier vorhanden sind. Die gewünschten Eigenschaften werden bei der Herstellung durch die unterschiedlichen Zugaben und Einstellungen der Papiermaschine erzeugt.

ZVG MULTICLEAN PLUS PUTZTUCHROLLE
BLAU, 3-LAGIG

Werksnummer	Abrisse	Abmessung	VPE	Preis
3505130014	500 Stk.	38 x 38 cm	2 Rollen	18,00 €/Rolle



PUTZROLLE
BLAU, 3 LAGIG

Werksnummer	Abrisse	Abmessung	VPE	Preis
3505130060	1000 Stk.	37 x 34 cm	2 Rollen	27,00 €/Rolle



PUTZROLLE
BLAU, 2 LAGIG

Werksnummer	Abrisse	Abmessung	VPE	Preis
3505130063	1000 Stk.	35 x 36 cm	2 Rollen	16,90 €/Rolle



ZVG MULTITEX-ROLLE
WEISS

Werksnummer	Abrisse	Abmessung	VPE	Preis
3505130013	500 Stk.	38 cm	2 Rollen	47,00 €/Rolle



Alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Zwischenverkauf vorbehalten.



ZVG-POLYTEX NASSWISCHROLLE
BLAU

Werksnummer	Abrisse	VPE	Preis
3505130008	500 Stk.	1 Rolle	62,50 €



ZVG-WANDHALTER
MIT ABFALLSACKHALTERUNG

Werksnummer	Abmessung	VPE	Preis
60961	bis 42 cm Rollenbreite	1 Stück	51,00 €



ZVG BODENSTÄNDER
MIT ABFALLSACKHALTERUNG

Werksnummer	Abmessung	VPE	Preis
3505130011	bis 42 cm Rollenbreite	1 Stück	68,00 €



MÜLLSÄCKE 120 LITER
BLAU, TYP 100

Werksnummer	Abmessung	VPE	Preis
3519130005	1100 x 700 mm	150 Stück	37,70 €/VPE

ZVG WIPPER-BOWL FEUCHTE TÜCHER IM SPENDEREIMER

Werksnummer	VPE	Preis
3505130012	1 Eimer	14,90 €



TRICOT-PUTZTÜCHER „HELLBUNT“

- Für einfache Wisch- und Reinigungsarbeiten
- Weiche Trikotlappen aus Baumwolle
- Fusselfrei und gut saugend
- Industriell gereinigte Ware ohne Knöpfe, Ösen und Reißverschlüsse

Werksnummer	VPE	Preis
3505130055	1 Pack	17,00 €



TISSUE-TOILETTPAPIER WEISS, 2-LAGIG

Werksnummer	Abrisse	VPE	Preis
3505130028	250 Stk.	64 Rollen	0,26 €/Rolle



TISSUE-TOILETTPAPIER WEISS, 3-LAGIG

Werksnummer	Abrisse	VPE	Preis
3505130029	250 Stk.	56 Rollen	0,35 €/Rolle





ZVG GIGANT-TOILETTPAPIER FÜR SPENDER
WEISS, 2-LAGIG

Werksnummer	Ø	Abmessung	VPE	Preis
3505130031	21 cm	140 mtr.	12 Rollen	1,60 €/Rolle
3505130032	31 cm	350 mtr.	6 Rollen	3,25 €/Rolle



ZVG GIGANTROLLENSPENDER MAXI
WEISS

Werksnummer	Abrisse	Abmessung	VPE	Preis
60970-11	22 cm	26,5 x 27 x 13 cm	4 Stück	28,00 €/Stück
60990-11	32 cm	36 x 37 x 13 cm	6 Stück	26,00 €/Stück



PAPIERHANDTÜCHER
NATUR, 1-LAGIG

Werksnummer	Abrisse	Abmessung	VPE	Preis
3505130066	5000 Blatt/Karton	25 x 23 cm	1 Karton	27,65 €



FALTHANDTÜCHER SPEZIAL
NATUR

Werksnummer	Abrisse	Abmessung	VPE	Preis
3505130053	2400 Blatt/Karton	25 x 50 cm	1 Karton	21,10 €

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Zwischenverkauf vorbehalten.

ZVG FALTHANDTÜCHER
HOCHWEISS

Werksnummer	Abrisse	Abmessung	VPE	Preis
3505130026	3200 Blatt/Karton	25 x 23 cm	1 Karton	40,70 €



ZVG FALTHANDTUCHSPENDER
KUNSTSTOFF, WEISS

Werksnummer	Blatt	VPE	Preis
3505130071	600 Zick-Zack	1 Stück	29,75 €



HANDTUCHROLLE
HOCHWEISS, 3-LAGIG

- 100 m lang
- 21 cm breit

Werksnummer	VPE	Preis
04444	6 Rollen	53,00 €/VPE



WEPA AUTOCUT-SPENDER
WEISS/GRAU

Werksnummer	VPE	Preis
07829N	1 Stück	79,00 €





ZVG GITTERKORB
AUS METALL

Werksnummer	Abrisse	VPE	Preis
60807-06	ca. 20 Liter	1 Stück	35,00 €
60805	ca. 50 Liter	1 Stück	15,00 €



HANDWASCHPASTE „EXTRA“
10 LITER SANDFREI

Werksnummer	VPE	Preis
3505130072	1 Stück	17,50 €



ZVG HANDREINIGUNGSCREME „RACING“
10 LITER

Werksnummer	VPE	Preis
3505130037	1 Stück	26,50 €



ZVG CREMESEIFE „ROSE“
10 LITER

Werksnummer	VPE	Preis
3505130040	1 Stück	21,50 €

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Zwischenverkauf vorbehalten.

HANDESINFEKTION ALCOMAN
500 ML

Werksnummer	VPE	Preis
60-092	1 Stück	4,70 €



DOSIERSPENDER
500 ML, EDELSTAHL/BLAU

Werksnummer	VPE	Preis
07874	1 Stück	69,95 €



HANDWASCHCREME
4 LITER -KANNE

Werksnummer	VPE	Preis
3505130062	1 Stück	13,60 €



ZVG DOSIERPUMPE MIT HALTER
PASSEND FÜR 4-LITER KANNE

Werksnummer	VPE	Preis
3505130070	1 Stück	49,50 €





SEIFENCREME MIT PUMPE
WEISS, 500 ML NEUTRAL

Werksnummer	VPE	Preis
05539	12 Stück	1,70 €/Stück



URSULA RATH HAUTSCHUTZCREME PR 88
1 LITER

- Vor der Arbeit auf die Hände aufgetragen, bildet die Creme einen zuverlässigen Schutzfilm, der das Eindringen von Schmutzpartikeln in die Haut wirksam verhindert
- Nach der Arbeit erleichtert pr88 die Hautreinigung
- Die Verschmutzungen werden zusammen mit dem Schutzfilm einfach abgewaschen

Werksnummer	VPE	Preis
3505130006	1 Stück	9,50 €



GRUNDREINIGER
10 KG-KANISTER

- Für starke Verschmutzungen

Werksnummer	VPE	Preis
60-002	1 Stück	16,70 €



SANITÄRDUFTREINIGER
10 KG-KANISTER

- Für starke Verschmutzungen

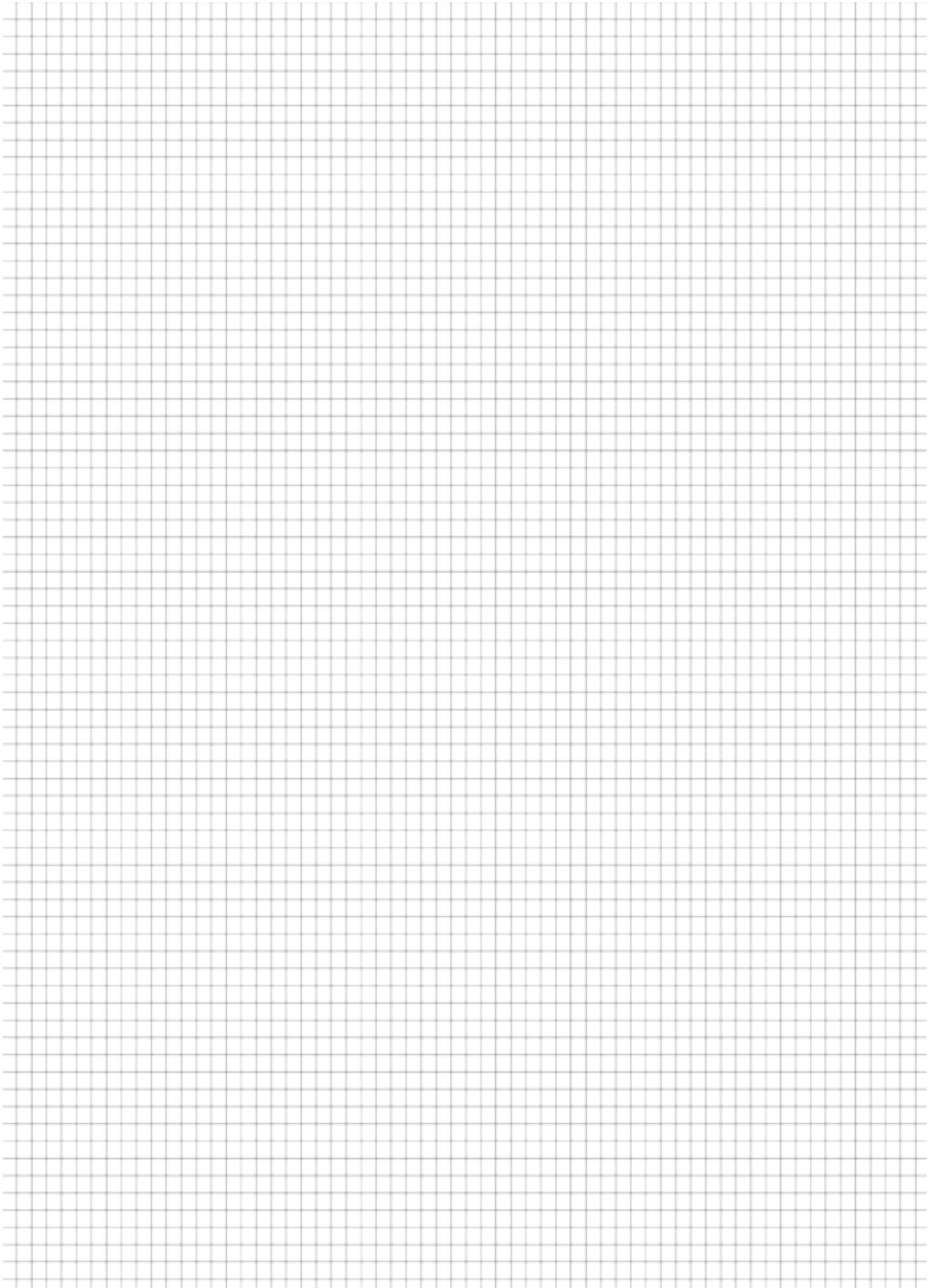
Werksnummer	VPE	Preis
60-026	1 Stück	2,90 €

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Zwischenverkauf vorbehalten.

WC + SANITÄRREINIGER GEL
1000 ML FLASCHE

Werksnummer	VPE	Preis
60-015	1 Stück	2,70 €



A large, empty grid of small squares, intended for taking notes. The grid covers most of the page area below the header and above the footer.

ANFRAGE / BESTELLVORLAGE FÜR PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Anfrage
- Bestellung

**An:
FRIEDRICH KICHERER KG
LUDWIG-LUTZ-STR. 4**

73479 ELLWANGEN

FAX: 07961/885-299

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Abweichende Lieferadresse:

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Anfrage / Bestellung				
Bestellnr.	Artikelbezeichnung	Anzahl	Einzelpreis	€ Gesamt

Datum

Unterschrift

Gesamtpreis (zzgl. gesetzl. MwSt.)

ANFRAGE / BESTELLVORLAGE FÜR PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Anfrage
- Bestellung

An:
FRIEDRICH KICHERER KG
LUDWIG-LUTZ-STR. 4
73479 ELLWANGEN
FAX: 07961/885-299

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Abweichende Lieferadresse:

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Anfrage / Bestellung				
Bestellnr.	Artikelbezeichnung	Anzahl	Einzelpreis	€ Gesamt

Datum

Unterschrift

Gesamtpreis (zzgl. gesetzl. MwSt.)

ANFRAGE / BESTELLVORLAGE FÜR PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Anfrage
- Bestellung

An:
FRIEDRICH KICHERER KG
LUDWIG-LUTZ-STR. 4
73479 ELLWANGEN
FAX: 07961/885-299

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Abweichende Lieferadresse:

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Anfrage / Bestellung				
Bestellnr.	Artikelbezeichnung	Anzahl	Einzelpreis	€ Gesamt

Datum

Unterschrift

Gesamtpreis (zzgl. gesetzl. MwSt.)

ANFRAGE / BESTELLVORLAGE FÜR PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Anfrage
- Bestellung

An:
FRIEDRICH KICHERER KG
LUDWIG-LUTZ-STR. 4
73479 ELLWANGEN
FAX: 07961/885-299

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Abweichende Lieferadresse:

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Anfrage / Bestellung				
Bestellnr.	Artikelbezeichnung	Anzahl	Einzelpreis	€ Gesamt

Datum

Unterschrift

Gesamtpreis (zzgl. gesetzl. MwSt.)

ANFRAGE / BESTELLVORLAGE FÜR PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Anfrage
- Bestellung

An:
FRIEDRICH KICHERER KG
LUDWIG-LUTZ-STR. 4
73479 ELLWANGEN
FAX: 07961/885-299

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Abweichende Lieferadresse:

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Anfrage / Bestellung				
Bestellnr.	Artikelbezeichnung	Anzahl	Einzelpreis	€ Gesamt

Datum

Unterschrift

Gesamtpreis (zzgl. gesetzl. MwSt.)

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Friedrich Kicherer KG, 73479 Eilwangen

I. Geltung /Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Friedrich Kicherer KG gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge mit Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen und den Abschluss von Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

II. Preise

1. Sofern nichts Anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Die Ware wird „brutto für netto“ berechnet.
2. Bei Streckengeschäften sind wir zu einer Erhöhung des vereinbarten Preises in dem Maße berechtigt, in dem unser Vorlieferant diesen Preis vor der Auslieferung der Ware erhöht. Das gilt nur, soweit zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ein Zeitraum von mehr als drei Monaten liegt. Der Käufer kann in solchen Fällen vom Verträge zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss uns unverzüglich nach Zugang unserer Erhöhungserklärung zugehen.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Falls nichts Anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis mit dem Käufer beruhen und/oder die den Käufer nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistungen berechtigen würden.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.
5. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts Anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -terminen

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestaltung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgedandt werden kann.
4. Im Falle des Lieferverzugs kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt XI dieser Bedingungen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nummern 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 20 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Gewichte

1. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Wir sind berechtigt, das Gewicht ohne Wägung nach Norm (theoretisch) zzgl. 2 ½ % (Handelsgewicht) zu ermitteln.
2. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt

jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

VII. Prüfbescheinigungen/Abnahmen

1. Die Mitlieferung von Prüfbescheinigungen („Zeugnissen“) nach EN 10204 bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt. Wir sind berechtigt, solche Bescheinigungen in Kopie zu übergeben. Das Entgelt für Prüfbescheinigungen richtet sich mangels ausdrücklicher Vereinbarung nach unserer Preisliste bzw. der Preisliste des jeweiligen Ausstellers (Lieferwerks).
2. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Der Käufer stellt sicher, dass wir für Namen und für Rechnung seines Abnehmers die von ihm gewünschte Annahmegesellschaft beauftragen können. Soweit nichts Anderes vereinbart, gilt diese Ermächtigung mit der Benennung einer Annahmegesellschaft in der Bestellung als erteilt.
3. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten trägt der Käufer; sie werden ihm von der Annahmegesellschaft in Rechnung gestellt und sind an uns unmittelbar zu zahlen.
4. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

VIII. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
5. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Sie werden an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
6. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig. Wir sind ferner berechtigt, die vereinbarten Liefermengen angemessen zu über- und unterschreiten. Die Angabe einer „circa“-Menge berechtigt uns zu einer Über-/ Unterschreitung von bis zu 10 %.

IX. Abrufaufträge / fortlaufende Lieferungen

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
2. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

X. Haftung für Sachmängel

1. Die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels abweichender Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN und EN-Normen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Prüfbescheinigungen gemäß EN 10204 und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
2. Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich die Pflicht zur Untersuchung der Ware nach Ablieferung auch auf etwaige Prüfbescheinigungen nach oder entsprechend EN 10204 erstreckt und uns Mängel der Ware und Prüfbescheinigungen in Textform anzeigen sind.
3. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel besitzend oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist unser Sitz. Bei Fehlschlagen, Verweigerung und/oder Verweigerung der Nacherfüllung stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu. Ist der Mangel nicht erheblich und/oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, keinesfalls aber soweit sie 150 % des Kaufpreises übersteigen. Weitere Aufwendungen wie z.B. im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache übernehmen wir nur nach Maßgabe des Abschnitts XI dieser Bedingungen.
5. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
6. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte wegen des Sachmangels zu. Beim Verkauf von 2a-Ware ist unsere Haftung wegen des Sachmangels ausgeschlossen.
7. Unsere weitergehende Haftung richtet sich nach Abschnitt XI dieser Bedingungen. Rückgriffsrechte des Käufers nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

XI. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts Anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen nach §§ 478, 479 BGB.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Hauptniederlassung in Eilwangen/Jagst oder der Sitz des Käufers.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche unvereinheitlichte Recht insbesondere des BGB/HGB. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

XIII. Maßgebende Fassung

Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.